

ständigen Abdruck im Original oder in der Uebersetzung frei. Der inländischen Zeitschrift- und Zeitungslitteratur gegenüber erscheint er aber zur Zeit gegen beliebigen Abdruck nur insofern geschützt, als sein Geisteswerk sich als wissenschaftliche Ausarbeitung oder als novellistisches Erzeugnis im weiteren Sinne nach Ansicht des Richters qualifiziert. Um gerade hierüber mögliche Zweifel zu beseitigen, empfahl sich bisher immer die Anbringung des Nachdrucksverbotes an der Spitze. Wird dagegen der bestehende neue Entwurf vom 13. Juli 1899 Gesetz, so hat bei »Zeitschriften« das Nachdrucksverbot in Deutschland seine bisherige praktische Bedeutung verloren, wogegen es bei »Zeitungen« durch die Allgemeinbestimmung von § 17 Absatz 1, Ziffer 2 des Entwurfes an praktischem Wert für die Autoren gewinnt. Das Gleiche wird der Fall sein für diejenigen deutschen Zeitungsverlage, die ihren Zeitungsinhalt anderen deutschen und verbandsausländischen Zeitungen zum beliebigen Abdruck nicht zur freien Verfügung stellen wollen. Bisweilen herrscht aber auch bei jungen Zeitungs- und Zeitschriftunternehmen das gegenteilige Interesse vor. Damit in Uebereinstimmung steht alsdann die Weglassung des Verbotes oder der über der Zeitung oder Zeitschrift angebrachte Vermerk: »Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet«. Erfolgt alsdann der Abdruck von gesetzlich geschützten Artikeln ohne Quellenangabe, so liegt verbotener Nachdruck vor. In Fällen der allgemeinen Gestattung des Abdruckes zufolge Vermerkes am Kopfe des Blattes muß aber vor der Veröffentlichung einer Arbeit zwischen Verlag und Autor stets Uebereinstimmung herrschen. Wird diese nicht erzielt, so muß die Veröffentlichung in der vom Verlage beabsichtigten Art unterbleiben, da es alsdann in einem wesentlichen Punkte an der beiderseitigen Willenseinigung fehlt, ein Vertrag über die Veröffentlichung der Arbeit nicht zu stande kommt.

**Kleine Mitteilungen.**

**Verurteilung eines Schwindlers.** — Am 18. Juli wurde vom Schwurgericht zu Amberg ein gewisser David May Kottaler, 38 Jahre alt, Israelit, angeblich lediger Photograph von Svendborg in Dänemark, wegen eines fortgesetzten Verbrechens der Privaturlunden-Fälschung und des Betruges zu fünf Jahren Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre verurteilt. Kottaler hatte unter dem Namen eines Diaspora-Pfarrers Friedrich Heinzmann von Gerau Bettelbriefe an eine Reihe von Firmen um milde Gaben zur Weihnachtsbescherung an arme Kinder der protestantischen Arbeiterbevölkerung von Cham und Umgebung gerichtet. Diese Briefe waren mit dem Datum von Gerau, 12., bezw. 13. November 1899, versehen, und es war ihnen ein fälschlich angefertigtes Siegel eines nicht existierenden Parochialvereins für innere Mission in der Oberpfalz beige druckt. Diese Briefe waren in der Zeit vom 11. bis 13. November 1899 auf der Strecke München-Regensburg der Bahnpost zur Beförderung übergeben worden. Sie hatten auch Erfolg, da eine Reihe von Geschäftshäusern, darunter auch buchhändlerische Firmen und viele der Druck-, Papier- und Schreibwarenbranche, die Bittgesuche für echt hielten und Sendungen an die ihnen bezeichnete Adresse gelangen ließen. In dem Verhandlungsbericht, den die Amberger Volkszeitung vom 19. Juli bringt, werden sechzehn solcher Firmen genannt, die an verschiedenen Orten Deutschlands, die meisten in Berlin und Leipzig, wohnen. In Regensburg wurde der Schwindler verhaftet, als er nach bahnhoflagernden Sendungen für Pfarrer Heinzmann fragte. In seinem Besitz fanden sich gefälschte Legitimationspapiere. Festgestellt wurde, daß er sich seit längerer Zeit unter falschem Namen mit falschen Ausweispapieren herumtreibt. Es besteht auch Verdacht, daß er im Frühjahr 1898 in Nürnberg unter dem Namen »Schüttig« Betrügereien verübt hat.

**Deutsche Unfallversicherungs-Gesetze.** — Im Reichsgesetzblatt Nr. 29, ausgegeben zu Berlin am 21. Juli 1900, veröffentlicht der Reichskanzler auf Grund der im § 28 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900, erteilten Ermächtigung den Text der Unfallversicherungsgesetze unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen jedes einzelnen dieser Gesetze.

**In Oesterreich verboten.** — Das I. I. Landesgericht Wien als Pressgericht hat auf Antrag der I. I. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der nicht periodischen Druckschrift: »Die Lüge von Mayerling«, Antwort an die Prinzessin Odessalchi auf ihre »Enthüllung über Kronprinz Rudolph und das Verbrechen der Vetsera« von Ernst Edlen von der Planitz, 3. Auflage, Berlin, Verlag von A. Pichler & Comp., die Verbrechen nach §§ 63 und 64 St.-G. begründe, und es wird nach § 493 St.-P.-O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen, die Beschlagnahme gemäß §§ 487—489 St.-P.-O. bestätigt und gemäß § 37 Pr.-G. auf die Vernichtung der vorfindlichen Exemplare erkannt. Wien, am 21. Juli 1900.

**Die »wandernden Bibliotheken« in Nordamerika.** — Der Beilage zur Allgemeinen Zeitung wird folgendes geschrieben: Es ist noch nicht lange her, da verfiel der Nordamerikaner Melvil Dewey auf einen eigenartigen Gedanken, um weite und besonders entlegene Volkstheile mit Bildung und Unterhaltung zu versehen. Das Mittel, gedruckte Verzeichnisse zu versenden, war schon zu verbraucht; die vielen Umständlichkeiten, der Zeitverlust, die erhöhten Kosten waren sehr empfindliche Fehler. Vielleicht wird es mehr Erfolg haben, dachte Dewey, wenn ich meine Leute selbst von Ort zu Ort schicke, wenn meine Leute von Haus zu Haus gehen, jedem seinen Lesestoff nach seiner Wahl verabreichen und Gelesenes wieder einziehen oder umwechseln. Mit etwa hundert Büchern begann er am 8. Februar 1893, durch die New York State Library unterstützt, sein Unternehmen. Es glückte vollständig. Nicht nur Privatvereine und Privatunternehmer nahmen sofort seinen Plan auf, sogar einige Staaten der Republik, wie New York, Michigan, Iowa und Ohio, schufen Einrichtungen nach Deweys Muster, und in kurzer Zeit war die wandernde Bibliothek, die traveling library, zu einem nicht unwesentlichen Faktor der amerikanischen Bildung geworden. Im Jahre 1898, aus dem die letzten Zahlen vorliegen, gab es 1667 Bibliotheken mit 74 058 Bänden, wobei also jede Bibliothek im Durchschnitt etwa 45 Bände enthielt, während man im Jahre 1897 nur 939 fliegende Büchereien mit 47 671 Nummern zählte. Die guten Erfolge, die die junge Schöpfung in Amerika erzielte, haben schon oft die Frage nahegelegt, ob sich die gleiche Einrichtung nicht auch in Europa bewähren würde, wie denn diese Angelegenheit auf dem letzten italienischen bibliographischen Kongreß zu Genua im Jahre 1899 ernstlich in Erwägung gezogen worden ist. Bis jetzt hat sich die amerikanische Erfindung diesseits des Ozeans noch nicht einzubürgern vermocht, wovon wohl ein Hauptgrund der ist, daß die Lesewelt, mit der Dewey zu rechnen hat, von der unsrigen vielfach verschieden ist.

**Deutschlands Handelsbeziehungen zu England.** — Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 175 vom 25. Juli 1900 bringt folgende Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 23. Juli 1900:

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 305) hat der Bundesrat beschlossen, daß die laut der Bekanntmachungen vom 11. Juni 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 909) und vom 16. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 701) getroffene Anordnung, wonach den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, sowie der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Canada und von Barbados diejenigen Vorteile eingeräumt sind, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden, über den 30. Juli 1900 hinaus bis auf weiteres in Kraft bleiben soll.

Berlin, den 23. Juli 1900. Der Reichskanzler. Fürst zu Hohenlohe.

(Sprechsaal.)

**Centralbuchhandlung und Antiquariat,  
C. Sprung, Frankfurt a/D.**

(Vergl. Börsenblatt Nr. 167.)

Den geehrten Herren Kollegen teile ich hierdurch mit, daß ich gestern, am 24. Juli auf Grund des in Nr. 167 d. Bl. berichteten Thatbestandes bei der königlichen Staatsanwaltschaft in Frankfurt a/D. Strafantrag gestellt habe. Eine Anzahl Kollegen hat sich meinem Vorgehen bereits angeschlossen, und ich bitte die Herren, die nicht an mich geschrieben haben, aber ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen sind, auf Grund dessen sich direkt an die Staatsanwaltschaft zu wenden und meinem Strafantrage in Sachen »Sprung« beizutreten.

Berlin W. 57.

Rich. Edstein Nachf.  
(S. Krüger).